**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2305**

17. 11. 78

# Große Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Dregger, Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Jentsch (Wiesbaden), Berger (Herne), Gerlach (Obernau), Regenspurger, Dr. Langguth, Dr. Laufs, Dr. Miltner, Volmer, Biechele, Broll, Krey und der Fraktion der CDU/CSU**

## Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Erkennt die Bundesregierung den Verfassungsgrundsatz an, daß Beamte eine besondere, über die allgemeinen Bürgerpflichten hinausgehende politische Treuepflicht gegenüber unserem Staat und seiner Verfassung zu erfüllen haben dergestalt, daß sie die Gewähr bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten?

2. Erkennt die Bundesregierung an, daß diese Treuepflicht von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes insbesondere fordert, sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die unseren demokratischen Rechtsstaat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren?

3. Sind der Bundesregierung derartige Gruppen und Bestrebungen im Bundesgebiet bekannt, und welche sind diese im wesentlichen? Gehören dazu

   a) die Deutsche Kommunistische Partei (DKP),

   b) die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)?

4. Erkennt die Bundesregierung an, daß „eindeutige Distanzierung" und gleichzeitige Mitgliedschaft oder Mitarbeit in diesen Gruppen sich normalerweise gegenseitig ausschließen, oder ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Treuepflicht nur für das dienstliche, nicht aber für das außerdienstliche Verhalten gelte?

5. Wie wird bei der Einstellung von Bewerbern in den Bundesdienst in den Geschäftsbereichen der einzelnen Bundesminister in Fällen einer Mitgliedschaft bei einer Organisa-

tion mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung diese „Distanzierung" festgestellt? Wie wird ihre Glaubwürdigkeit ermittelt und die notwendige Prognose für die Zukunft erstellt?

6. Welche Pflichten haben Mitglieder von Parteien, die sich auf totalitäre Ideologien gründen? Welche Maßnahmen ergreifen solche Parteien, um die Erfüllung dieser Pflichten durch die Mitglieder zu gewährleisten? Wie verträgt sich die Erfüllung von Mitgliedspflichten in totalitären Parteien mit besonderen Treuepflichten zu unserem freiheitlichen Rechtsstaat?

7. Trifft es zu, daß

   a) die „Berufsverbote"-Kampagne mit ihrer Agitationsvokabel von der „Gesinnungsschnüffelei" durch die DKP, ihre Nebenorganisationen, die von ihr beeinflußten Organisationen sowie die sie lenkenden oder unterstützenden anderen kommunistischen Parteien in Gang gebracht und bis heute gesteuert, intensiviert und zu erheblichen Teilen finanziert wird,

   b) das Ziel der DKP, welches sie mit dieser Kampagne verbindet, vor allem auch darin besteht, als gleichberechtigte politische Kraft im „demokratischen Verfassungsbogen" akzeptiert zu werden und damit das berechtigte Verdikt verfassungsfeindlicher Zielsetzung abstreifen zu können?

8. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß es das Ziel der kommunistisch gesteuerten „Berufsverbote"-Kampagne ist, jedem Mitglied mindestens orthodox-kommunistischer Organisationen grundsätzlich freien Zugang zum öffentlichen Dienst zu erkämpfen? Hält es die Bundesregierung für richtig zu versuchen, dieser Kampagne durch Nachgiebigkeit den Boden zu entziehen, insbesondere dadurch, daß auf die Zuziehung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bei der Prüfung der Gewähr der Verfassungstreue von Bewerbern verzichtet wird?

9. Erkennt die Bundesregierung an, daß der Beschluß der Ministerpräsidenten der Bundesländer über „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" vom 28. Januar 1972 und die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten vom gleichen Tage, das geltende Recht richtig wiedergegeben haben, richtig wiedergeben und richtige Folgerungen daraus ziehen, oder welche Punkte des Beschlusses oder der Erklärung hält die Bundesregierung heute – aus welchen Gründen – für

   a) rechtswidrig,

   b) politisch untunlich?

   Erkennt die Bundesregierung insbesondere die Erfahrungsfeststellung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsiden-

ten als richtig an, es werde die (gleichzeitige) „Mitgliedschaft von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Parteien oder Organisationen, die die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen – wie auch die sonstige Förderung solcher Parteien und Organisationen – . . . in aller Regel zu einem Loyalitätskonflikt führen"?

10. Trifft es zu, daß die Bundesregierung, wie der damalige Bundeskanzler Brandt vor einiger Zeit erklärte, dem Beschluß nur deshalb zustimmte, weil sie davon ausging, daß andernfalls aus dem Bereich der CDU/CSU das Verbot der DKP angestrebt werden würde, und was hat den Bundeskanzler bewogen, einem solchen Verbotsverfahren unter allen Umständen entgegenzuwirken?

11. Trifft es zu, daß die Bundesregierung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen der politischen Auseinandersetzung mit extremistischen Kräften öffentlich darzustellen, welche Gruppen oder Parteien nach ihren Erkenntnissen verfassungsfeindliche Ziele verfolgen?

    Welches sind die Voraussetzungen dafür, daß politische Bestrebungen oder Zielsetzungen von Parteien oder sonstigen Organisationen als verfassungsfeindlich bezeichnet werden müssen?

12. Wie gedenkt die Bundesregierung das geltende Verfassungs- und Beamtenrecht zu wahren?

    Hält sie bei Einstellung in den öffentlichen Dienst Feststellungen darüber für geboten, ob Bewerber gleichzeitig einer die Verfassungsordnung bekämpfenden Gruppe angehören, und auf welche Weise sollen solche Feststellungen getroffen werden?

13. Hält es die Bundesregierung für rechtlich vertretbar, die Feststellung einzelner Einstellungsvoraussetzungen durch eine Vermutung zu ersetzen?

    Wenn ja,

    a) kann eine solche Vermutung bei allen Bewerbungen oder nur bei solchen für bestimmte Dienstposten oder Laufbahnen und gegebenenfalls nach welchen Kriterien zugrunde gelegt werden;

    b) nach welchen Kriterien unterscheidet sie nachzuweisende und zu vermutende Einstellungsvoraussetzungen?

14. In welchen Fällen können nach Auffassung der Bundesregierung bei der Feststellung der Gewähr der Verfassungstreue Erkenntnisse, die vom Verfassungsschutz auf Grund seines gesetzlichen Auftrages gewonnen wurden, Bestrebungen zu beobachten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind,

a) durch das Einfühlungsvermögern oder die zufälligen oder systematisch gesammelten Erkenntnisse der für Einstellungen zuständigen Beamten,

b) durch gelegentliches oder systematisches Beobachten von zunächst einmal ohne Überprüfung eingestellten Probebeamten durch Vorgesetzte, Kollegen, Untergebene oder Schüler

ersetzt werden?

Auf welche Weise kann bei einem Verzicht auf die Anfrage beim Verfassungsschutz sichergestellt werden, daß an die Stelle einer Überprüfung der Verfassungstreue eines Bewerbers nicht eine bloße Mutmaßung darüber tritt?

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, „eine Behörde dürfe sich nicht künstlich dumm machen ... Sie darf keinswegs vorhandene Unterlagen bewußt nicht zur Kenntnis nehmen"? Wenn nein, welche Argumente hat sie zur Widerlegung dieser Auffassung?

15. Wie viele Bewerber für den öffentlichen Dienst wurden 1976 und 1977 im Bundesdienst und bei den Ländern

a) eingestellt,

b) wegen mangelnder Gewähr der Verfassungstreue abgewiesen,

c) wegen Stellenmangels oder aus sonstigen Gründen abgewiesen?

Bonn, den 17. November 1978

**Dr. Dregger**
**Erhard (Bad Schwalbach)**
**Spranger**
**Dr. Klein (Göttingen)**
**Dr. Jentsch (Wiesbaden)**
**Berger (Herne)**
**Gerlach (Obernau)**
**Regenspurger**
**Dr. Langguth**
**Dr. Laufs**
**Dr. Miltner**
**Volmer**
**Biechele**
**Broll**
**Krey**
**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

**Begründung**

Das Einhalten des Gleichheitsgebotes des Grundgesetzes, das Verbot von Bevorzugungen oder Benachteiligungen durch die öffentliche Gewalt, kann allein durch verfassungstreue Beamte gewährleistet werden. Der Bürger hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Recht auf solche Beamte. Darum darf es keinen Zweifel geben, daß die Einigkeit über das Fernhalten von Verfassungsfeinden vom öffentlichen Dienst nicht nur verbal, sondern auch tatsächlich besteht. Das setzt Einigkeit über die Grundbegriffe, wie den der Verfassungsfeindlichkeit, und ein Mindestmaß an Übereinstimmung in der politischen Zielsetzung der demokratischen Kräfte voraus.

Die Große Anfrage dient dazu, fehlende Klarheit herzustellen.